

VERHALTENSKODEX LIEFERANTEN



V1.0 - 12.2024

Verhaltenskodex und Verpflichtungen im Rahmen der unternehmerischen Sozialverantwortung für Lieferanten und Subunternehmer der MPS Gruppe.

(In diesem Kodex sind unter „Lieferanten“ die „Lieferanten und Subunternehmer der MPS Gruppe“ zu verstehen.

INHALTSVERZEICHNIS

1	PRINZIPIEN DER VERANTWORTUNGSBEWUSSTEN BESCHAFFUNG VON MPS	2
2	ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN.....	4
3	ARBEITSPRAKTIKEN UND MENSCHENRECHTE	6
4	UMWELT.....	9
5	ANWENDUNG UND IDENTIFIKATION VON PROBLEMEN	11
6	KRITERIEN FÜR EINE VERANTWORTLICHE BESCHAFFUNGSKETTE.....	12
7	ANNAHME DER KLAUSELN DES VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN.....	13

1 PRINZIPIEN DER VERANTWORTUNGSBEWUSSTEN BESCHAFFUNG VON MPS

MPS Micro Precision Systems AG (MPS) legt grössten Wert auf die Umsetzung seiner Verpflichtung im Bereich der sozialen Verantwortung des Unternehmens (CSR), mit dem Ziel, positive Auswirkung für alle seine Stakeholder zu schaffen. In diesem Sinne verpflichtet sich MPS, zu einer verantwortungsvollen Beschaffung beizutragen, indem es dieses Ziel zu einer Priorität in den Beziehungen zu seinen Kunden und Partnern macht. Wir fordern daher auch unsere eigenen Lieferanten auf, sich aktiv an der Erreichung dieser Ziele zu beteiligen. Wir verpflichten uns nachdrücklich, unsere Geschäfte auf verantwortungsvolle Weise zu betreiben.

Unsere CSR-Strategie, die durch unser Motto **Im Herzen der Präzision, an der Spitze der Innovation, der Nachhaltigkeit verpflichtet** symbolisiert wird, spiegelt unser Bestreben wider, die Produktion von Präzisionsteilen auf nachhaltigere und verantwortungsvollere Weise zu revolutionieren. Unser Ziel ist es, einen signifikanten positiven Einfluss innerhalb der Wertschöpfungskette von MPS zu erzeugen, indem wir den Schwerpunkt legen auf:

- **Verantwortungsvolle Praktiken:** Sicherstellung ethischer und nachhaltiger Praktiken in unseren Lieferketten und Sourcing-Aktivitäten sicherstellen
- **Transparenz und Rückverfolgbarkeit:** Einführung von Transparenz und Rückverfolgbarkeit bei der Beschaffung unserer Rohstoffe
- **Umweltfreundlichkeit:** Einbeziehung der Umweltfreundlichkeit in unsere betrieblichen und geschäftlichen Entscheidungen
- **Positive soziale Auswirkungen:** Förderung eines spürbaren und nützlichen sozialen Einflusses

MPS fördert die Annahme gemeinsamer Standards, Regeln und ethischer Grundsätze sowohl innerhalb des Konzerns als auch mit seinen Partnern. Um unsere Ziele im Bereich der nachhaltigen Beschaffung zu erreichen, sind wir auf das Engagement unserer Lieferanten angewiesen. Wir

erwarten daher von ihnen, dass sie diesen Verhaltenskodex einhalten, um sicherzustellen, dass ihre Aktivitäten den geltenden Klauseln entsprechen. Darüber hinaus erwarten wir von unseren Lieferanten, dass sie dafür sorgen, dass diese Grundsätze auch von ihren eigenen Lieferanten und Subunternehmern eingehalten werden, indem sie diese Standards in ihre Geschäftspolitik und -praktiken integrieren.

Im Bewusstsein unserer aktiven Rolle bei der nachhaltigen Entwicklung verpflichtet sich die MPS-Gruppe zur Förderung und Einhaltung einer Reihe von ethischen und berufsethischen Regeln gemäss den zehn Prinzipien des Globalen Pakts der Vereinten Nationen (UN Global Compact). Diese Prinzipien fordern die Unternehmen auf, in ihrem Einflussbereich eine Reihe von Grundwerten in den Bereichen Menschenrechte, Arbeitsrecht, Ethik, Umwelt und Korruptionsbekämpfung anzunehmen, zu unterstützen und umzusetzen.

Die zehn Prinzipien des UN Global Compact wurden aus wichtigen internationalen Übereinkommen abgeleitet, darunter die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (AEMR), die Erklärung der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO), die Erklärung von Rio über Umwelt und Entwicklung sowie das Übereinkommen der Vereinten Nationen gegen Korruption.

Wir erwarten von unseren Lieferanten, dass sie effektive Managementsysteme und Geschäftsprozesse einrichten, die eine kontinuierliche Einhaltung der Anforderungen dieses Verhaltenskodex gewährleisten. Darüber hinaus erklären sich die Lieferanten damit einverstanden, dass MPS sich das Recht vorbehält, Kontrollen durchzuführen oder Dritte mit der Durchführung von Audits zu beauftragen, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodex zu überprüfen. Diese Massnahmen sind für die Aufrechterhaltung der Transparenz und Integrität unserer Geschäftstätigkeit von entscheidender Bedeutung.

Die von den Vereinten Nationen im Jahr 2015 festgelegten Ziele für nachhaltige Entwicklung (Sustainable Development Goals, SDGs) legen die globalen Prioritäten und Bestrebungen für 2030

fest. MPS verpflichtet sich, die SDGs in seiner Geschäftstätigkeit zu unterstützen und ermutigt seine Lieferanten, ebenfalls einen Beitrag zu einem besseren Planeten für zukünftige Generationen zu leisten.

Im Falle der Nichteinhaltung dieses Kodex durch einen Lieferanten behält sich jede der mit diesem Lieferanten in Geschäftsbeziehung stehenden Einheiten der MPS-Gruppe das Recht vor, die Korrektur der Nichteinhaltung zu verlangen, den Einkauf auszusetzen, die Annahme von Lieferungen zu verweigern und alle Waren des Lieferanten zurückzusenden, bis die Nichteinhaltung korrigiert wurde, und kann ihre Geschäftsbeziehung mit dem Lieferanten beenden, unbeschadet aller anderen Rechte oder Rechtsmittel, die dieser Einheit der MPS Gruppe zur Verfügung stehen.

2 ALLGEMEINE ANFORDERUNGEN

2.1 GESETZE UND REGELUNGEN

Die Lieferanten müssen alle Gesetze und Vorschriften einhalten, die für ihre Geschäftstätigkeit in den Ländern gelten, in denen sie tätig sind, und geeignete Systeme und Kontrollen einrichten. Im Falle einer Diskrepanz zwischen den Bestimmungen dieses Verhaltenskodex und den lokalen Gesetzen hat die strengere Regel Vorrang.

MPS hat Grundsätze zum Schutz und zur Wertschätzung seiner Mitarbeiter aufgestellt, wobei der Schwerpunkt auf Gleichberechtigung, Vielfalt sowie Gesundheit und Sicherheit liegt. Darüber hinaus verpflichtet sich MPS zu integrem Handeln, einschliesslich der Bekämpfung von Korruption und Geldwäsche, der Achtung der Menschenrechte, der Gewährleistung finanzieller Transparenz und dem Schutz der Umwelt.

Diese Grundsätze, die in diesen Verhaltenskodex aufgenommen wurden, spiegeln unsere Verpflichtung wider, das Vertrauen unserer Kunden und Stakeholder zu erhalten, indem wir Themen wie Wettbewerb, Kartellrecht, Datenschutz und Vertraulichkeit behandeln. Durch die Einhaltung dieses Kodex verpflichten sich die Lieferanten, diese Werte zu respektieren und sie bei ihren Aktivitäten in Zusammenarbeit mit MPS umzusetzen.

2.2 BERUFLICHE INTEGRITÄT

Die MPS-Kultur ist fest in den Grundsätzen der Integrität, Ehrlichkeit und des Respekts verankert.

Wir ermutigen unsere Lieferanten, ihre eigenen Richtlinien zu entwickeln, die auf unsere Kultur abgestimmt sind. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass unsere Lieferanten mit Integrität handeln, da dies dazu beiträgt, das Vertrauen aufzubauen, das für glaubwürdige, stabile und langfristige Geschäftsbeziehungen erforderlich ist.

2.3 KORRUPTIONBEKÄMPFUNG

Die Lieferanten müssen alle Gesetze, Vorschriften und Standards zur Bekämpfung von Korruption in den Ländern, in denen sie tätig sind, einhalten. Sie dürfen Korruption nicht tolerieren und sich nicht an Handlungen zur Einflussnahme beteiligen, die die Objektivität und Fairness von Geschäftsentscheidungen beeinträchtigen

könnten.

Die Lieferanten müssen Massnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit keine unangemessenen Zahlungen angeboten, geleistet, gefordert oder erhalten werden. Sie sind dafür verantwortlich, bei allen geschäftlichen Vereinbarungen, einschliesslich Partnerschaften, Joint Ventures und der Inanspruchnahme von Vermittlern wie Agenten oder Beratern, angemessene Sorgfalt walten zu lassen, um Bestechung und Bestechlichkeit zu verhindern und aufzudecken.

Die Lieferanten werden aufgefordert, eine Richtlinie zur Nichtbestrafung von Mitarbeitern einzuführen, um diejenigen zu schützen, die Warnungen aussprechen oder sich weigern, in eine Korruptionshandlung verwickelt zu werden.

2.4 KAMPF GEGEN GELDWÄSCHE

MPS toleriert weder Geldwäsche noch die Finanzierung von Terrorismus.

Die Anbieter müssen sicherstellen, dass Geschäftspartner und Kunden nicht in irgendeine Form von kriminellen Aktivitäten verwickelt sind. Dies geschieht durch anerkannte Praktiken wie KYC („Know Your Counterparty“).

2.5 KONKURRENZ UND KARTELLRECHT

Anbieter müssen sich strikt an die Wettbewerbsgesetze (oder Kartellgesetze) halten, die weltweit für einen freien und fairen Wettbewerb sorgen.

Lieferanten dürfen sich nicht an Diskussionen oder Aktivitäten beteiligen (z. B. in Berufsverbänden oder mit Konkurrenten), die zu Behauptungen oder dem Eindruck eines unangemessenen wettbewerbswidrigen Verhaltens führen könnten.

2.6 DATENSCHUTZ UND VERTRAULICHKEIT

Die Lieferanten müssen ihren Verpflichtungen gemäss allen geltenden Gesetzen und Vorschriften zum Datenschutz und zur Vertraulichkeit nachkommen. Die Lieferanten müssen geeignete technische und organisatorische Massnahmen ergreifen, um alle personenbezogenen Daten in ihrem Besitz vor unbefugter oder unrechtmässiger Verarbeitung sowie vor Verlust, Zerstörung, Beschädigung, Veränderung oder versehentlicher

Offenlegung zu schützen.

2.7 SICHERHEIT

Die Lieferanten müssen die Risiken bewerten und Massnahmen ergreifen, um die Sicherheit ihrer Mitarbeiter, Auftragnehmer und Besucher im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit zu gewährleisten. Sie müssen sicherstellen, dass ihr gesamtes Sicherheitspersonal die Menschenrechte und die Würde des Einzelnen achtet und in diesen Fragen angemessen geschult ist.

Darüber hinaus müssen die Lieferanten die körperliche Unversehrtheit und Sicherheit von Personen und Gütern während ihrer Operationen sowie während des damit verbundenen Transports gewährleisten. Dies soll Betrug, Verbrechen und anderes unsoziales Verhalten verhindern.

2.8 PRODUKT-ÖKOKONZEPTION

Die Lieferanten werden ermutigt, Umwelt- und Sozialkriterien in jede Phase des Lebenszyklus ihrer Prozesse, Technologien, Produkte und Verpackungen einzubeziehen. Ziel ist es, die Umweltleistung ihrer Produkte zu optimieren und die positiven sozialen Auswirkungen zu verstärken.

Soweit möglich werden Produkte, Verpackungen und Umhüllungen nach den Grundsätzen der Kreislaufwirtschaft wie Ökodesign und Ökoeffizienz gestaltet, indem Aspekte wie Recyclingfähigkeit, Reduzierung und Wiederverwendung von Ressourcen sowie Begrenzung des Ressourcenverbrauchs einbezogen werden, während gleichzeitig geplante Obsoleszenz vermieden wird.

2.9 TRANSPARENZ UND RÜCKVERFOLGBARKEIT

MPS betrachtet Transparenz als das Bemühen, die Struktur und Funktionsweise seiner Lieferketten besser zu verstehen.

Rückverfolgbarkeit wiederum bezeichnet die Instrumente und Prozesse, mit denen jeder Schritt eines Produkts verfolgt werden kann, um Nachhaltigkeitserklärungen zu verifizieren und gute Praktiken in der gesamten Lieferkette zu gewährleisten.

MPS-Lieferanten sollten ihre Lieferkette dazu anhalten, die Transparenz und die Rückverfolgbarkeit der Produkte, die Teil der Lieferkette sind, zu erhöhen. Soweit möglich, sollten sie die Geschichte, den Vertrieb, den Standort und die Verwendung von Produkten, Teilen und Materialien sowie die wichtigsten Akteure identifizieren und bis zum Ursprung der Rohstoffe zurückverfolgen. Alle Änderungen an diesen Informationen müssen MPS mitgeteilt werden.

Die Rückverfolgbarkeit in Bezug auf Nachhaltigkeit muss streng und überprüfbar sein. Auf Anfrage von MPS müssen die Lieferanten die erforderlichen Daten zur Verfügung stellen.

2.10 SANKTIONEN, HANDELSBESCHRÄNKUNGEN, EMBARGOS

Die Lieferanten verpflichten sich, geeignete Massnahmen zu ergreifen, um Embargos und restriktive Massnahmen, die gegen bestimmte Länder verhängt wurden, einzuhalten. Sie müssen ihre Sorgfaltspflicht erfüllen, um Transaktionen oder Partnerschaften mit Personen oder Organisationen zu vermeiden, gegen die Sanktionen verhängt wurden. Diese Sorgfaltspflicht umfasst die Einrichtung regelmässiger Überprüfungen des Status der Partner, ihrer Transaktionen und ihrer Geschäftsaktivitäten.

3 ARBEITSPRAKTIKEN UND MENSCHENRECHTE

3.1 MENSCHENRECHTE

MPS toleriert in seiner Lieferkette keine Form von missbräuchlicher oder illegaler Arbeit, einschliesslich Zwangsarbeit und Menschenhandel. Die Lieferanten müssen internationale Menschenrechtsstandards einhalten und sich verpflichten, die Anforderungen der UN-Leitprinzipien für Wirtschaft und Menschenrechte umzusetzen.

Lieferanten müssen vermeiden, Menschenrechtsverletzungen zu verursachen oder dazu beizutragen, und müssen jede nachgewiesene Verletzung behandeln. Sie müssen ausserdem Menschenrechtsverletzungen im Zusammenhang mit ihren Aktivitäten, Produkten oder Dienstleistungen verhindern oder abschwächen, auch ohne direkte Beteiligung.

MPS verlangt von seinen Lieferanten, dass sie die Informationen vorlegen, die für die Umsetzung ihrer menschenrechtlichen Sorgfaltspflicht notwendig sind. Es ist erwünscht, dass die Lieferanten ihrer Grösse entsprechende Massnahmen umsetzen, wie z.B.:

- Robuste Managementsysteme, um die Einhaltung der Menschenrechte zu gewährleisten, einschliesslich einer öffentlichen Verpflichtung;
- Ein Prozess zur Identifizierung und Bewertung von Risiken und Menschenrechtsverletzungen;
- Eine Strategie, um auf die Risiken von Menschenrechtsverletzungen zu reagieren, einschliesslich geeigneter Schulungen;
- Ein Mechanismus zur Behebung aller Menschenrechtsverletzungen, die verursacht oder mitverursacht wurden, mit Nachverfolgung der Massnahmen;
- Ein Programm zur Bewertung der Einhaltung der Menschenrechte, einschliesslich interner oder externer Audits;
- Eine Mitteilung über die Massnahmen, die ergriffen wurden, um die Menschenrechte zu achten und moderne Sklaverei zu verhindern.

3.2 DISKRIMINIERUNG

Jedes Individuum muss fair und gerecht behandelt werden. Lieferanten müssen sich jeglicher Form von Diskriminierung enthalten, insbesondere in Bezug auf Löhne, Einstellungen, Zugang zu Schulungen, Beförderungen und Unterstützung für pflegende Angehörige. Dies umfasst, ist aber nicht beschränkt auf Diskriminierung aufgrund von Geschlecht, Rasse, ethnischer Herkunft, Nationalität, Religion, Alter, Behinderung, sexueller Orientierung, Geschlechtsidentität, Schwangerschaft, Elternschaft, Gesundheitszustand, sozialer Herkunft, politischer Zugehörigkeit und Gewerkschaftszugehörigkeit.

Die Anbieter müssen:

- sicherstellen, dass es keine Diskriminierung, Belästigung oder physische oder psychische Gewalt gibt;
- die Chancengleichheit und die Einbeziehung aller Mitarbeiter in ihren Richtlinien und Praktiken fördern;
- den Wert jedes Geschlechts und einer ausgewogenen Belegschaft, in der Vielfalt als Bereicherung und Chance gesehen wird, erkennen.

3.4 GEWALTÄTIGE ODER UNMENSCHLICHE BEHANDLUNG

Die Lieferanten müssen körperliche Gewalt oder körperliche Züchtigung, die Androhung körperlicher Gewalt, sexuelle oder sonstige Belästigung, einschliesslich geschlechtsspezifischer Gewalt und verbaler Gewalt, oder jede andere Form der Einschüchterung gemäss der Definition im IAO-Übereinkommen 190 verbieten. Die Lieferanten müssen:

- diese Praktiken weder anwenden noch unterstützen;
- den Mitarbeitern die geltenden Disziplinarverfahren und -prozesse klar vermitteln; und
- sicherstellen, dass Verfahren für Beschwerden und Meldungen sowie Untersuchungsprozesse vorhanden sind und allen Mitarbeitern mitgeteilt werden.

3.4 FREIE WAHL DES ARBEITSPLATZ

Lieferanten dürfen keine Zwangsarbeit, Versklavung, Schuldknechtschaft oder Zwangsarbeit in Gefängnissen leisten und sich nicht an irgendeiner Form der modernen Sklaverei oder des Menschenhandels beteiligen. Beschäftigte dürfen keine Kautions hinterlegen oder ihre Ausweispapiere bei ihrem Arbeitgeber abgeben und dürfen den Arbeitgeber mit einer angemessenen Kündigungsfrist verlassen. Lieferanten sollten die Beziehungen zu Personalvermittlern überwachen, um das Risiko des Menschenhandels zu verhindern.

3.5 VERTRAGLICHE VEREINBARUNGEN

Lieferanten und ihre Subunternehmer müssen die Bedingungen von Vereinbarungen und Arbeitsverträgen mit ihren Angestellten festlegen. Die Bedingungen der Arbeitsverträge müssen den strengsten geltenden Gesetzen und internationalen Standards entsprechen. Die genannten Bedingungen müssen eine stabile Beschäftigung fördern und dürfen nicht gegen die Rechte der Beschäftigten verstossen, die durch das geltende Recht geschützt werden müssen.

Lieferanten dürfen keine Personen beschäftigen, die kein Recht auf Arbeit haben, einschliesslich illegaler Einwanderer. Jede Vergabe von Unteraufträgen oder Heimarbeit muss vorher schriftlich von MPS genehmigt werden.

3.6 KINDERARBEIT

Es ist verboten, Personen zu beschäftigen, die jünger als 15 Jahre sind oder deren Alter unter dem örtlichen Mindestalter für den Zugang zur Beschäftigung und den Abschluss der Schulpflicht liegt, je nachdem, welches Alter höher ist.

Die Beschäftigung von jungen Menschen unter 18 Jahren ist nur möglich, wenn der Lieferant über spezielle Verfahren für die Beschäftigung dieser Personen verfügt. Diese Verfahren müssen das Verbot der Arbeit unter gefährlichen Bedingungen, Nacharbeit und Arbeitszeiten, die es nicht erlauben, die Schulpflicht zu erfüllen, umfassen und den Schutz der körperlichen und geistigen Entwicklung des Kindes gewährleisten.

3.7 GEHÄLTER UND SOZIALLEISTUNGEN

Die Löhne und die gesetzlich vorgeschriebenen Sozialleistungen (Unfall-, Sozial- und

Rentenversicherung) für eine normale Arbeitswoche müssen mindestens die Anforderungen der nationalen Gesetze oder die Standards der anwendbaren Industrie erfüllen, wobei die günstigsten Bedingungen bevorzugt werden. Arbeitnehmer, die nach Stücklohn bezahlt werden, müssen einen Tageslohn erhalten, der nicht unter dem geltenden gesetzlichen Mindestlohn liegt. Es ist von entscheidender Bedeutung, dass der Lohn angemessen ist, um die Grundbedürfnisse des Arbeitnehmers und seiner Familie zu decken. Lieferanten müssen im Einklang mit der Internationalen Koalition für Lohngleichheit (EPIC) gleiche Bezahlung für gleichwertige Arbeit garantieren.

Vor ihrer Einstellung müssen alle Beschäftigten klare Informationen über ihre Beschäftigungsbedingungen, ihr Gehalt und die Einzelheiten ihrer Vergütung für jeden Lohn- und Gehaltszeitraum erhalten. Überstunden müssen je nach den geltenden gesetzlichen Regelungen mit dem normalen oder erhöhten Tarif vergütet werden. Lohnabzüge aus disziplinarischen Gründen oder aus Gründen, die nicht in der nationalen Gesetzgebung spezifiziert sind, sind verboten, es sei denn, der betroffene Arbeitnehmer stimmt dem ausdrücklich zu.

3.8 ARBEITSSTUNDEN

Die Lieferanten müssen normale Arbeitszeiten garantieren, die den Konventionen der Internationalen Arbeitsorganisation sowie der nationalen Gesetzgebung oder den Industriestandards entsprechen.

Die Anbieter müssen:

- sicherstellen, dass die Arbeitsstunden in einer normalen Woche nicht regelmässig die in der nationalen Gesetzgebung festgelegten Grenzen überschreiten;
- sicherstellen, dass die Gesamtarbeitszeit in einem Zeitraum von sieben Tagen nicht mehr als 60 Stunden beträgt, ausser in Ausnahmesituationen, in denen alle der folgenden Kriterien erfüllt sind:
 - Das nationale Gesetz erlaubt es;
 - Es werden geeignete Vorsichtsmassnahmen getroffen, um die Gesundheit und Sicherheit der Mitarbeiter zu schützen;
 - Der Arbeitgeber kann aussergewöhnliche Umstände nachweisen, wie z. B.

unvorhergesehene Produktionsspitzen, Unfälle oder Notfälle;

- wöchentliche Ruhezeiten und bezahlten Jahresurlaub im Einklang mit den geltenden nationalen Rechtsvorschriften und Branchenregelungen unter Einhaltung aller gesetzlichen Bestimmungen über Urlaub, einschliesslich Mutterschafts-, Vaterschafts- und Familienurlaub gewähren.

Jeder Beschäftigte muss alle sieben Tage mindestens einen Ruhetag haben.

3.9 VEREINIGUNGSFREIHEIT UND GEMEINSAME VERHANDLUNGEN

Die Lieferanten werden ermutigt, den Beschäftigten die Möglichkeit zu geben, frei zu entscheiden, ob sie einer Gewerkschaft oder einer anderen Arbeitnehmervereinigung beitreten möchten. Ausserdem müssen sie die geltenden Gesetze und Tarifverträge einhalten.

3.10 GESUNDHEIT UND SICHERHEIT

Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Gesundheit und Sicherheit einhalten, indem sie für eine sichere und gesunde Arbeitsumgebung sorgen und die Verantwortung für Gesundheit und Sicherheit einem Vertreter der Unternehmensleitung zuweisen.

Lieferanten müssen über einen Prozess verfügen, um Gesundheits- und Sicherheitsrisiken im Zusammenhang mit ihrer Geschäftstätigkeit zu identifizieren, zu bewerten und geeignete Massnahmen zur Risikominderung umzusetzen. Die Beschäftigten müssen über wichtige Gesundheits- und Sicherheitsrisiken informiert werden.

Arbeitgeber müssen ihren Angestellten regelmässige und registrierte Gesundheits- und Sicherheitsschulungen anbieten, und diese müssen systematisch für alle neu eingestellten oder neu zugewiesenen Personen durchgeführt werden. Lieferanten müssen allen ihren Angestellten einen sicheren und gesunden Arbeitsplatz bieten, der ihre Sicherheit gewährleistet, und zwar durch geeignete Notfallverfahren und -materialien einschliesslich Feueralarm, Notausgängen und Notfallübungen, kostenloser persönlicher Schutzausrüstung, Sicherheitsausrüstung und einer für die Aufgabe angemessenen Schulung.

Die Beschäftigten müssen Zugang zu sauberem

Trinkwasser und angemessenen sanitären Einrichtungen haben. Die Anbieter müssen geeignete Massnahmen ergreifen, um schwangere oder stillende Frauen sowie junge Menschen (z. B. Auszubildende) zu schützen.

Lieferanten müssen alle gesundheits- und sicherheitsrelevanten Arbeitsunfälle untersuchen, an denen ihre Mitarbeiter beteiligt sind, um die Ursachen zu ermitteln und Korrekturmassnahmen festzulegen, damit sich solche Unfälle nicht wiederholen.

Die Lieferanten müssen geeignete Verfahren für Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz einführen, sie auf dem neuesten Stand halten und deren Kommunikation sicherstellen.

4 UMWELT

4.1 UMWELTMANAGEMENT UND KONFORMITÄT

Die Lieferanten müssen alle geltenden Umweltgesetze und -vorschriften einhalten. Alle erforderlichen Umweltgenehmigungen, -lizenzen, -zulassungen und -beschränkungen müssen eingeholt, die damit verbundenen betrieblichen Anforderungen eingehalten und die daraus resultierenden Berichtspflichten erfüllt werden.

Als ein nach ISO 14001 zertifiziertes Unternehmen ermutigen wir unsere Lieferanten, Praktiken anzuwenden, die die Umweltauswirkungen ihrer Aktivitäten minimieren.

Die Lieferanten identifizieren und bewerten die Risiken in ihren eigenen Aktivitäten und denen ihrer Geschäftspartner und üben eine risikobasierte Sorgfaltspflicht aus. Die Lieferanten müssen:

- Möglichkeiten zur Verringerung der Umweltauswirkungen identifizieren;
- Massnahmen ergreifen, um Umweltrisiken und -auswirkungen zu verhindern und zu mindern;
- über eine Methodik zur Nachverfolgung und Überwachung verfügen;
- ein angemessenes Kommunikationssystem mit den relevanten Interessengruppen eingerichtet haben; und
- Schulungen und Informationen über Umweltrisiken und -kontrollen für die betroffenen Mitarbeiter bereitstellen, und das in einem Format und in einer Sprache, die die Mitarbeiter leicht verstehen können.

4.2 UMWELTMANAGEMENTSYSTEM

Herstellern und Rohstofflieferanten wird empfohlen, ein Umweltmanagementsystem einzurichten, um Umweltauflagen zu erfüllen und negative Auswirkungen abzuschwächen; dazu gehört auch, einen Umweltaktionsplan zu haben und ihre Umweltauswirkungen zu überwachen. Hersteller und Rohstofflieferanten müssen ihre Umweltaktionspläne auf Anfrage mit MPS teilen.

4.3 RESSOURCENREDUZIERUNG UND VERHINDERUNG DER UMWELTBELASTUNG

Wir fordern unsere Lieferanten auf, ihr Bestes zu tun, um ihren Verbrauch an natürlichen Ressourcen und ihre Umweltauswirkungen (z. B. Emissionen, Schadstoffe, Abfall) ständig zu reduzieren. Wir

fordern unsere Lieferanten auf, die zirkuläre Nutzung von Rohstoffen zu fördern.

Die Emission und Freisetzung von Schadstoffen sowie die Entstehung von Abfällen müssen an der Quelle oder durch Praktiken wie das Hinzufügen von Geräten zur Bekämpfung der Verschmutzung, die Änderung von Produktions- und Wartungsprozessen oder andere Mittel verringert oder beseitigt werden.

4.4 ENERGIEVERBRAUCH UND TREIBHAUSGASEMISSIONEN

Wir erwarten von den Lieferanten, dass sie ihren Energieverbrauch überwachen, Massnahmen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen (THG) ergreifen und den Klimawandel bekämpfen.

Sie müssen:

- Daten zu ihrem CO₂-Fussabdruck sammeln und aufzeichnen und diese Daten MPS auf Anfrage zur Verfügung stellen;
- Pläne und Ziele aufstellen, um die Treibhausgasemissionen in ihrem Betrieb kontinuierlich zu reduzieren; und
- den Einsatz erneuerbarer Energien erhöhen.

4.5 WASSER

Die Lieferanten müssen Praktiken für einen verantwortungsvollen Umgang mit Wasser einführen.

Die Lieferanten müssen wasserbezogene Daten sammeln und dokumentieren, diese auf Anfrage an MPS weiterleiten und Ziele und Pläne zur Reduzierung und Wiederverwendung von Wasser aufstellen.

Abwasser muss zur Vermeidung von Verschmutzung gemäss den örtlichen Gesetzen behandelt und gereinigt werden.

Lieferanten, die in wasserarmen Gebieten angesiedelt sind, müssen robuste Wassermanagementsysteme einrichten und Daten sammeln, um schädliche Auswirkungen auf die lokale Gemeinschaft zu reduzieren.

4.6 ABFALL

Die Lieferanten müssen Umweltverschmutzung verhindern, wichtige Abfallquellen identifizieren und mit identifiziertem Abfall verantwortungsvoll

umgehen.

Die Lieferanten müssen:

- Daten über die Abfallproduktion sammeln und aufzeichnen und diese Daten auf Anfrage an MPS weitergeben;
- Pläne und Ziele aufstellen, um Abfall zu reduzieren und zu recyceln, und, wo möglich, die Prinzipien der Kreislaufwirtschaft (reduzieren, wiederverwenden, recyceln und verwerten) anwenden;
- Abfall in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht oder, falls nicht vorhanden, in Übereinstimmung mit internationalen Standards entsorgen;
- ihr Bestes tun, um zu verhindern, dass Abfälle auf Deponien entsorgt werden.

4.7 CHEMIKALIEN

Die Lieferanten müssen alle geltenden Gesetze und Vorschriften zur Beschränkung und Registrierung und ggf. Zulassung oder Anmeldung von Chemikalien, die im Endprodukt oder im Produktionsprozess enthalten sind, gemäss den gesetzlichen Anforderungen, die für den entsprechenden Markt gelten, einhalten (z. B. die REACH-Verordnung der EU).

Darüber hinaus müssen die Lieferanten neue Prozesse und bewährte Verfahren einführen, um die Auswirkungen auf die Umwelt sowie auf Gesundheit und Sicherheit durch die Verwendung von Chemikalien zu verringern.

Die Lieferanten müssen ein Verzeichnis der in ihren Einrichtungen verwendeten gefährlichen Stoffe führen. Sicherheitsdatenblätter (oder ein Äquivalent) müssen überall dort zugänglich sein, wo gefährliche Stoffe verwendet werden. Chemikalien müssen ordnungsgemäss gekennzeichnet werden und die von ihnen ausgehenden Gefahren müssen allen Mitarbeitern, die sie verwenden, klar und aktiv vermittelt werden.

4.8 BIODIVERSITÄT

Lieferanten, die eine Verbindung zur Biodiversität haben, müssen ihre Auswirkungen auf die Biodiversität vermeiden und reduzieren. Sie müssen regelmässig nach Möglichkeiten zur Erhaltung der Biodiversität in Verbindung mit ihrer Geschäftstätigkeit suchen und sich bemühen, positive Auswirkungen auf die Biodiversität und die

lokalen Gemeinschaften zu erzeugen.

Im Bergbausektor dürfen die Lieferanten nicht in Gebieten des Weltkulturerbes explorieren oder abbauen. Sie müssen die für die Biodiversität wichtigen Gebiete gemäss dem von CITES festgelegten Rechtsrahmen und der Roten Liste der IUCN identifizieren.

5 ANWENDUNG UND IDENTIFIKATION VON PROBLEMEN

5.1 GENERELLE KONFORMITÄT

MPS erwartet von seinen Lieferanten, dass sie die Klauseln dieses Verhaltenskodex an ihre Mitarbeiter, Subunternehmer und relevanten Dritten, mit denen sie Geschäftsbeziehungen unterhalten, weitergeben und sicherstellen, dass diese Klauseln in ihre jeweiligen Geschäftsabläufe integriert werden.

Lieferanten müssen MPS proaktiv alle potenziellen oder tatsächlichen Nichtkonformitäten im Zusammenhang mit den in diesem Kodex festgelegten Anforderungen sowie die von ihnen vorgeschlagenen Abhilfemassnahmen melden.

5.2 BESCHWERDE UND MELDUNG

Die Lieferanten müssen über Systeme verfügen, die unabhängige Massnahmen in Bezug auf Beschwerden und Whistleblowing ermöglichen, damit betroffene Mitarbeiter, Subunternehmer und Dritte ein erwiesenes oder vermutetes Fehlverhalten anonym melden können, ohne Vergeltungsmassnahmen, Einschüchterung oder Belästigung befürchten zu müssen.

Die Lieferanten müssen alle vorgebrachten Bedenken ernst nehmen und sicherstellen, dass sie fair, ehrlich, schnell und unter Wahrung der Vertraulichkeit behandelt werden. Die Lieferanten müssen die Angelegenheit untersuchen und ggf. Korrekturmassnahmen ergreifen und diese aufzeichnen.

Bedenken bezüglich der Arbeit im Auftrag von MPS oder mutmassliche Verstösse gegen diesen Verhaltenskodex können auch unter ethics@mpsag.com gemeldet werden.

MPS untersucht jedes vorgebrachte Anliegen und bespricht die Ergebnisse, soweit möglich, mit dem Lieferanten unter Einhaltung der Vertraulichkeitsanforderungen.

5.3 BEWERTUNG

MPS hat das Recht, von seinen Lieferanten Informationen über die Einhaltung der Klauseln dieses Verhaltenskodex zu verlangen.

Falls erforderlich, kann MPS von den Lieferanten verlangen, die Einhaltung durch eine unabhängige Überprüfung oder eine geeignete Zertifizierung nachzuweisen.

MPS behält sich das Recht vor, Produkte und Materialien unabhängig testen zu lassen, um festzustellen, ob die Lieferanten die Klauseln dieses Verhaltenskodexes einhalten.

MPS hat das Recht, Daten anzufordern und die Produktionsstätten der Lieferanten sowie die Einrichtungen ihrer Subunternehmer und Lieferanten zu besuchen oder von einer unabhängigen Prüfstelle besuchen zu lassen, um die Einhaltung dieses Verhaltenskodex zu überprüfen.

5.4 NICHTKONFORMITÄT

MPS behält sich das Recht vor, die Geschäftsbeziehung mit jedem Lieferanten zu kündigen, der gegen diesen Verhaltenskodex verstösst oder dessen Lieferanten oder Subunternehmer gegen diesen Verhaltenskodex verstossen. Wenn Nichtkonformitäten aufgedeckt werden, wird MPS zunächst mit dem Lieferanten zusammenarbeiten, um eine angemessene Lösung und einen Weg zur Verbesserung zu finden. Falls der Lieferant eine strukturelle Abneigung gegen Kooperation und Verbesserung zeigt, wird die Beendigung der Geschäftsbeziehung in Betracht gezogen. Die Entscheidung, die Geschäftsbeziehung aufgrund eines Verstosses gegen den Kodex zu beenden, wird erst getroffen, wenn die Massnahmen zur Abmilderung der negativen Auswirkungen fehlgeschlagen sind oder nicht ergriffen wurden.

6 KRITERIEN FÜR EINE VERANTWORTLICHE BESCHAFFUNGSKETTE

Die in diesem Teil beschriebenen Anforderungen gelten für Lieferanten von Rohstoffen, Komponenten und Endprodukten. Sie unterstützen das Bestreben von MPS, zunächst die Anforderungen der eigenen Kunden oder Partner und vor allem eine langfristig verantwortungsvolle Lieferkette zu erfüllen und ergänzen die Anforderungen der vorangegangenen Teile.

6.1 EINGESCHRÄNKTE SUBSTANZEN

Die Lieferanten müssen sicherstellen, dass die Produkte, die sie an MPS liefern, der neuesten Version der REACH SVHC- und RoHS-Liste entsprechen.

MPS verlangt von seinen Lieferanten, dass sie sicherstellen, dass die vorgelagerten Akteure ihrer eigenen Lieferkette diese Vorschriften in ihre Richtlinien und Geschäftspraktiken einbeziehen.

Die Lieferanten müssen so weit wie möglich sicherstellen, dass das gelieferte Gold, Silber und/oder PGM recycelt oder auf verantwortungsvolle Weise unter Einhaltung der Menschen- und Arbeitsrechte abgebaut wurde, konfliktfrei ist und keine Umweltschäden verursacht.

6.2 SORGFALTPFLICHT FÜR VERANTWORTUNGSVOLLE LIEFERKETTEN VON ERZPRODUKTEN

Lieferanten in der Lieferkette von Gold, Silber, Platingruppenmetallen (PGM), Zinn, Tantal und Wolfram müssen die Ausübung ihrer Sorgfaltspflicht in ihren Lieferketten gemäss dem OECD-Leitfaden zur Sorgfaltspflicht für verantwortungsvolle Lieferketten von Mineralien aus Konflikt- und Hochrisikogebieten und der Richtlinie zur Rohstoffbeschaffung ausüben und dokumentieren.

Kleine und mittlere Unternehmen (KMU) sollten ihre Sorgfaltspflicht auf eine Weise ausüben, die ihrer Grösse und ihrem Kontext angemessen ist. Ihr System sollte jedoch mindestens eine Richtlinie, eine bedarfsgerechte Sorgfaltsprüfung und einen Prozess zur Reaktion auf erkannte Risiken umfassen. MPS kann KMU bei der Ausübung ihrer Sorgfaltspflicht unterstützen. In diesem Fall ist der Zugang zu Informationen über die Lieferkette erforderlich.

6.3 GOLD, SILBER UND / ODER METALLE DER PLATINGRUPPE (PGM)

Die Lieferanten der Lieferkette für Gold, Silber und PGM halten sich an den Verhaltenskodex des Responsible Jewellery Council (RJC). Andere Standards werden in Betracht gezogen, wenn ihre Gleichwertigkeit eindeutig nachgewiesen werden kann.

7 ANNAHME DER KLAUSELN DES VERHALTENSKODEX FÜR LIEFERANTEN

Mit der Bestätigung des Bestellformulars erklärt der Lieferant, dass er den Verhaltenskodex zur Kenntnis genommen hat und akzeptiert.

Klauseln des Verhaltenskodex	Konformität	N/A	Abweichung	Kommentare
1. MPS-Prinzipien für verantwortungsvolle Beschaffung	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
2. Allgemeine Anforderungen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
3. Arbeitspraktiken und Menschenrechte	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
4. Umwelt	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
5. Anwendung und Identifizierung von Problemen	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	
6. Kriterien für eine verantwortungsvolle Lieferkette	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	

Name des Unternehmens:
Adresse:
Name des Kontakts:
Funktion:
Hiermit bestätige ich, dass ich die Bestimmungen des MPS-Verhaltenskodex für Lieferanten sowie die für meine Branche geltenden Bestimmungen gelesen habe und ihnen zustimme.
Von den Unterschriftsberechtigten, ggf. mit Firmenstempel:
Datum: